



© Rainer Sturm/pixelio.de

kurz notiert:

Erfahrungsaustausch - Treffen

Thema: Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte als Initiator für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, am 25. April 2012 von 15 bis 18 Uhr, Raum 2.01, Billstr. 80, 20539 Hamburg, Anmeldung: antje.freund@bgv.hamburg.de, Telefon: (040) 428 37 24 07.

Gesundheitstag der Hamburger Wirtschaft

Unter dem Motto „Betriebliches Gesundheitsmanagement: Von A bis Z“ findet am 11. April 2012 in der Handelskammer Hamburg der 8. Gesundheitstag statt. Dort werden auch die Preisträger des Hamburger Gesundheitspreises 2011 ausgelobt.

Programm unter: www.hk24.de, Link „Veranstaltungen“, Veranstaltungsdatenbank.

Psychische Belastungen bei der Arbeit

Gesundheit fördern. „Die Zeiten, in denen Arbeitsschutz die Pflicht und betriebliche Gesundheitsförderung die Kür war, sind vorbei.“ Mit diesem Satz eröffnete die Senatorin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Frau Cornelia Prüfer-Storcks, die Veranstaltung des Arbeitskreises Arbeitssicherheit am 26. Januar 2012 in Hamburg. Die Zunahme psychischer Belastungen in der Arbeitswelt und der Spitzenplatz Hamburgs bei den Arbeitsunfähigkeitsfällen aufgrund psychischer Erkrankungen - sie belegen die Notwendigkeit einer verbesserten Prävention. Die Arbeitswelt spielt dabei eine Schlüsselrolle: „Ich bin der Ansicht, dass wir in Deutschland – Betriebe wie Arbeitsschutzbehörden – verbindliche Regelungen brauchen, die die allgemeinen Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz konkretisieren“ erklärte Frau Prüfer-Storcks. Sie kündigte vor rund siebenhundert Zuhörerinnen und Zuhörern an, dass sich Hamburg auf der Fach- wie auf der politischen Ebene an dieser Diskussion aktiv beteiligen wird. Inzwischen prüfen mehrere Länder, ob die Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Bundes-

rat gebeten werden sollen, entsprechende gesetzliche Grundlagen einzufordern.

Vor zehn Jahren waren psychische Belastungen in der Arbeitswelt schon einmal Schwerpunkt des Arbeitskreises Arbeitssicherheit. Damals stellte das Amt für Arbeitsschutz in Hamburg seine Handlungsanleitung für Betriebe zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungsfaktoren vor. Auch andere Bundesländer haben sie inzwischen in ihre Aufsichtskonzepte integriert. Für Hamburger Unternehmen ist eine solche Gefährdungsbeurteilung heute eine notwendige Voraussetzung, um die Arbeitsschutz-Anerkennung des Amtes für Arbeitsschutz für vorbildliche Betriebe zu erlangen. Aber nicht nur regionale Initiativen, auch nationale sowie internationale Maßnahmen und Kampagnen der letzten Jahre stützen eine Gesetzesinitiative: Im Jahr 2008 gründete die Europäische Union einen „Pakt für psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ und fordert eine Verbesserung der Arbeitsorganisation, Unternehmens- und Führungskultur sowie Präventionsprogramme. (Fortsetzung S. 2)



Die Europäische Kampagne der Arbeitsschutzinspektoren konzentriert sich im Jahr 2012 auf die Gefährdungsbeurteilung psychosozialer Risiken im Gesundheitswesen, Hotels und Gaststätten sowie im Transportwesen. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) verfolgt in ihrer

zweiten Programmperiode ab 2013 das Ziel, die Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen und zu fördern. Es ist eines von drei Zielen, das Bund, Länder und Unfallversicherungsträger mit den Sozialpartnern und in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen gemeinsam verfolgen.

Ein wichtiges Argument für eine gesetzliche Regelung zu psychischen Belastungen ist ein Ergebnis der ESENER-Studie*. Darin nannten neunzig Prozent der befragten Management-Vertreter aus deutschen Unternehmen die „Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen“ als wichtigsten Grund dafür, dass sie sich mit dem Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz beschäftigen. Eine verbindliche Regelung würde die Verantwortung von Unternehmen für die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen stärken und sie zu wirkungsvollen Maßnahmen gegen psychische Fehlbelastungen verpflichten. Die verantwortlichen inner- und außerbetrieblichen Akteure im Arbeitsschutz werden sie bei dieser Aufgabe unterstützen.

*ESENER-Erhebung 2009 (European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks)

Nadelstichverletzungen vermeiden!

Biostoffverordnung wird 2013 neu gefasst

Im Juni 2010 wurde die von den europäischen Sozialpartnern unterzeichnete „Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe und spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor“ in europäisches Recht überführt („Nadelstichrichtlinie“). Durch die neue EU-Richtlinie sollen europaweit Infektionsgefährdungen durch Nadelstichverletzungen gesenkt werden. Unternehmen im Gesundheitswesen werden darin verpflichtet eine sichere Arbeitsumgebung für ihre Beschäftigten zu schaffen: Sie müssen Strategien zur Risikobewertung und -prävention entwickeln sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser informieren und schulen. Gut geschultes, angemessen ausgestattetes und geschütztes Personal ist eine Voraussetzung, um die Gefahren von Verletzungen und Infektionen durch scharfe und spitze Instrumente im Gesundheitssektor zu verhindern. Bei der Risikobewertung von Verletzungen sind

alle mit der Arbeit zusammenhängenden Faktoren zu berücksichtigen, sowohl die Arbeitsbedingungen als auch Arbeitsorganisation, Qualifikationsniveau und Technologien.

Um die EU-Richtlinie fristgerecht in deutsches Recht umzusetzen, wird die Biostoffverordnung überarbeitet. Sie regelt den Arbeitsschutz bei biologischen Gefährdungen. Im Mai 2013 tritt die Neufassung dieser Verordnung in Kraft. Zwar ist es in Deutschland schon seit mehreren Jahren Pflicht, sichere Instrumente einzusetzen (TRBA 250), es wird trotzdem erwartet, dass die neu gefasste Biostoffverordnung den Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen nachhaltig verbessert: Vor allem die darin enthaltenen Forderungen psychosoziale Risikofaktoren und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen sowie das Bewusstsein über Infektionsgefahren zu erhöhen, geben dazu Anlass. Die EU-Richtlinie for-

dert ihre Mitgliedstaaten dazu auf Sanktionen festzulegen, wenn Unternehmen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verstoßen. Auch dieser Schritt zeigt, mit welchem Nachdruck Nadelstichverletzungen vorgebeugt werden soll.

Weitere Informationen

Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 („Nadelstichrichtlinie“)

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Swida
Amt für Arbeitsschutz
Telefon: (040) 428 37 39 36
ulrike.swida@bgv.hamburg.de



BD Microtainer® Quikheel™ Inzisionslanzette



BD Eclipse™ Sicherheitsinjektionskanüle



BD Vacutainer® Safety-Lok™ Blutentnahmeset



Abbrucharbeiten auf Baustellen

Betriebe können Gesundheitsrisiken senken

Die mehr als doppelt so hohe Unfallquote in der Bauwirtschaft gegenüber der gesamten gewerblichen Wirtschaft gab den Ausschlag für das Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Nun befinden sich das Amt für Arbeitsschutz, die zuständigen Unfallversicherungsträger und das Amt für Bauordnung und Hochbau im Endspurt ihrer Besichtigungen von rund 2.000 Baustellen in Hamburg:

- Sind Gefährdungsbeurteilungen vorhanden, angemessen und aktuell?
- Wie gehen Unternehmen mit gefährlichen Stoffen um, zum Beispiel mit Asbest, künstlichen Mineralfasern?
- Sind Gerüste gegen Abstürze gesichert?
- Werden die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit eingehalten?
- Gibt es Betriebsanweisungen und finden Unterweisungen der Mitarbeiter statt?

Diesen und anderen Fragen gehen die Kooperationspartner bundesweit nach. Erste Ergebnisse des Amtes für Arbeitsschutz zeigen: Auf etwa jeder zehnten Baustelle war der Handlungsbedarf so groß, dass Gespräche mit der Unternehmensleitung geführt werden mussten: Sie muss den Arbeitsschutz systematischer wahrnehmen, das Sicherheitsbewusstsein erhöhen, die Arbeitsabläufe besser planen und koordinieren sowie psychische Fehlbelastungen der Mitarbeiter senken, zum Beispiel indem sie besser eingearbeitet und Arbeitszeitregelungen eingehalten werden. In sechzig Prozent der Fälle wurden Mängel festgestellt, die auf der jeweiligen Baustelle beseitigt werden konnten und dreißig Prozent erhielten für ihren Arbeitsschutz grünes Licht.

Gesundheitsrisiken vermeiden: So beugen Sie vor

Einige Beispiele zeigen wie Sie Gefährdungen und Unfälle auf Baustellen senken können:

- Erstellen Sie vor der Arbeitsaufnahme eine aktuelle baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung, leiten Sie erforderliche Maßnahmen daraus ab und prüfen Sie, ob sie umgesetzt und die Wirksamkeit kontrolliert wird.

- Ermitteln Sie vor der Arbeitsaufnahme die Gefahrstoffe und dokumentieren Sie sie in einem Gefahrstoffverzeichnis.
- Zeigen Sie Asbestarbeiten dem Amt für Arbeitsschutz spätestens sieben Tage vor Aufnahme der Tätigkeit an.
- Analysieren Sie auch Bagatellunfälle und ziehen Sie daraus Konsequenzen.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten regelmäßig an den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeitern angemessene Sozialräume und geeignete personenbezogene Schutzausrüstung zur Verfügung.
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten regelmäßig und verständlich.
- Regeln Sie den Arbeitsschutz in Subunternehmer- und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen im Vorwege: Wer ist zuständig für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, persönliche Schutzausrüstung, den Unfallversicherungsschutz und die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen?

Handlungshilfen für einen systematischen Arbeitsschutz

Die Projektpartner entwickelten für Betriebe inzwischen eine Checkliste und eine Muster-Gefährdungsbeurteilung für Abbruch- und Rückbauarbeiten. Arbeiten Subunternehmer mit Gefahrstoffen, wird ihnen ein persönlicher Sicherheitspass angeboten. Er gibt Auskunft über die Teilnahme an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Unterweisungen, Lehrgängen und vieles mehr. Im Jahr 2013 ziehen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger Bilanz.

Weitere Informationen

www.gda-portal.de, Rubriken „Arbeitsprogramme“, „Bau“

Ansprechpartner

Stefan Johannsen
 Amt für Arbeitsschutz
 Telefon: (040) 428 37 31 29
stefan.johannsen@bgv.hamburg.de

Systemkontrolle –

Neue Standards in der Arbeitsschutzaufsicht

Hamburg gehörte vor zehn Jahren zu den ersten Bundesländern, die mit einer Systemkontrolle die Arbeitsschutzorganisation von großen Betrieben und solchen mit hohem Gefährdungspotenzial überprüfen. Der Gesprächsleitfaden für die Systemkontrolle - die Systemkontrollliste - wird stets an rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen angepasst. Heute führen zehn von sechzehn Bundesländern Systemkontrollen durch. Damit in Deutschland einheitliche Anforderungen an die Arbeitsschutzorganisation von Unternehmen gestellt werden, verabschiedete der Länderausschuss für Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik (LASI) im Jahr 2011 gemeinsame Mindeststandards für behördliche Systemkontrollen. Darüber hinaus fordert die Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und den Unfallversicherungsträgern bei der Beratung und Überwachung von Betrieben. Mit der GDA-Leitlinie „Arbeitsschutzorganisation“ gibt es erstmals einen gemeinsamen Standard.

Was ändert sich für Hamburger Betriebe?

Das Amt für Arbeitsschutz hat die neuen gemeinsamen Standards in der Systemkontrollliste berücksichtigt. Drei Änderungen waren notwendig:

- Neues Bewertungsschema: Am Ende jedes Fragenabschnitts in der Systemkontrollliste wird der Betrieb mit den „Ampelfarben“ bewertet. Sie zeigen an, ob und wo Schwachstellen im Arbeitsschutzsystem liegen. Auch die Schlussbewertung erfolgt nach dem Ampelmodell. Die Betriebe werden einer von vier Gruppen zugeordnet: Betriebe mit einem vorbildlichen Arbeitsschutzsystem (Gruppe I) können

eine Arbeitsschutz-Anerkennung erhalten und vergrößern den Zeitraum bis zu ihrer nächsten Systemkontrolle. Betriebe mit einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation werden mit „grün“ bewertet (Gruppe II), bei „gelben“ Unternehmen ist die Arbeitsschutzorganisation nur teilweise geeignet und „rote“ Betriebe haben keine geeignete Arbeitsschutzorganisation.

- Anforderungen der neugefassten Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) wurden aufgenommen. Neben festgelegten Einsatzzeiten für eine Grundbetreuung muss der Unternehmer den betriebsspezifischen Betreuungsbedarf ermitteln und auf Grundlage eines Leistungskatalogs mit Fachkraft und Betriebsarzt schriftlich vereinbaren.
- Die Gefährdungsbeurteilung, auch im Hinblick auf die psychischen Belastungen, bekommt ein stärkeres Gewicht. Die wesentlichen Gefährdungen müssen erfasst, Maßnahmen abgeleitet und das Ergebnis dokumentiert werden. Wie der Betrieb diesen Prozess gestaltet, spielt bei der Bewertung ebenfalls eine Rolle.

Die geänderte Liste wird ab sofort bei Systemkontrollen in Großbetrieben und Betrieben mit hohem Gefährdungspotenzial eingesetzt.

Weitere Informationen

Systemkontrollliste:
www.hamburg.de/aufsichtskonzept/

Ansprechpartner

Dr. Sabine Eligehausen
 Dieter Deitenbeck
 Amt für Arbeitsschutz
 Telefon: (040) 428 37 31 46
sabine.eligehausen@bgv.hamburg.de

druckfrisch

Ein sicherer Start ins Arbeitsleben

Die Broschüre informiert Auszubildende, junge Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte über die besonderen Schutzmaßnahmen für Jugendliche bei der Arbeit: Wann und womit dürfen Jugendliche beschäftigt werden, wie lange dürfen sie arbeiten, welche Pausen stehen ihnen zu und wie viel Urlaub bekommen sie? 16 Seiten (M67) Februar 2012.



Berufsstart & Arbeitsleben – aber sicher!

Das gleichnamige Projekt entwickelte und erprobte zahlreiche Bildungsmodule für Schulen und Betriebe. Ob Hautschutz, Lärm oder Ergonomie – an Lernstationen kann Arbeitsschutz hautnah, laut und beweglich vermittelt werden. Wie Jugendliche für den Arbeitsschutz begeistert werden können, erfahren Sie in dieser Broschüre. 24 Seiten (S9) Dezember 2011.

